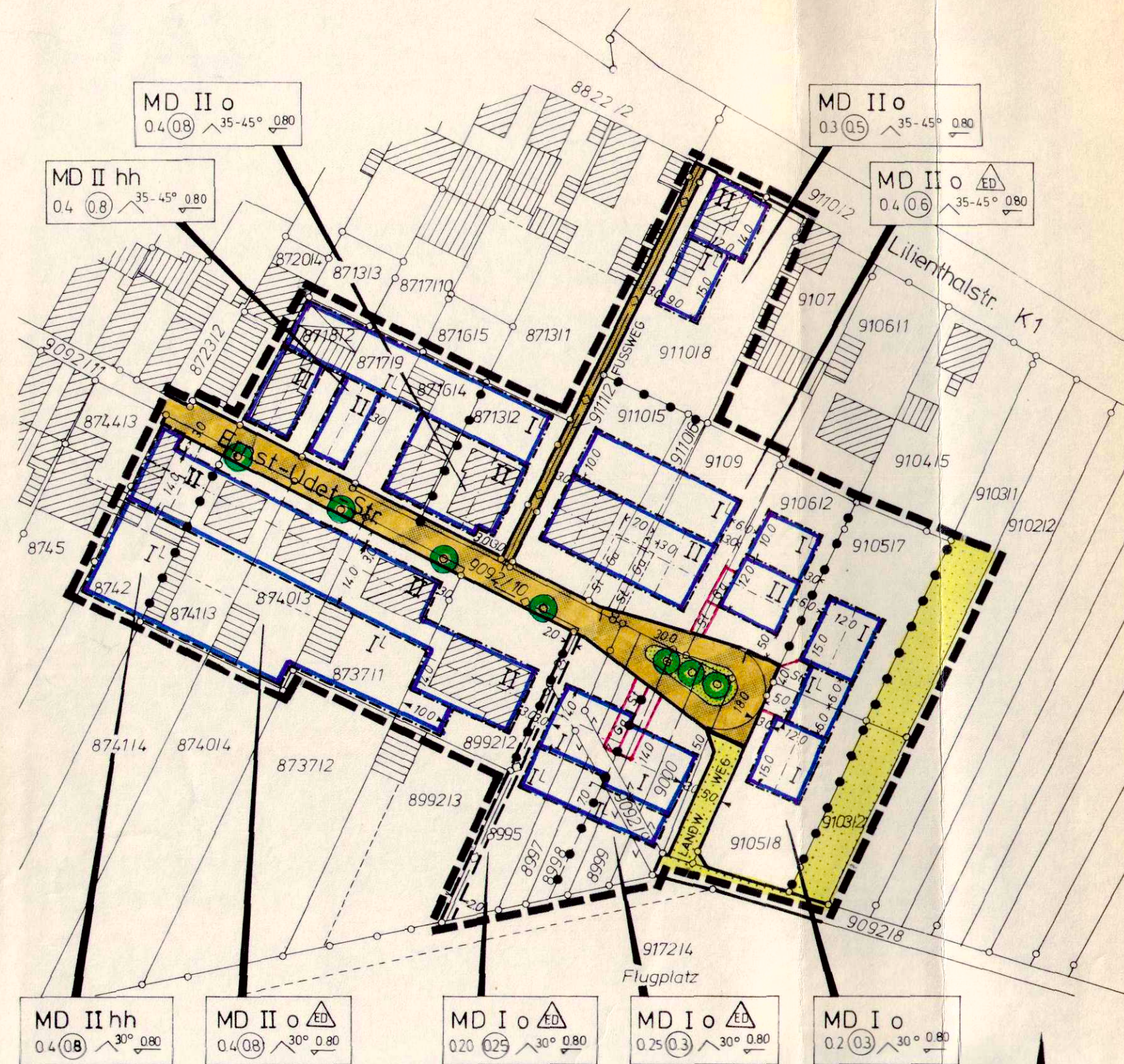




Zeichenerklärung

nach Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBI. I S. 833)

Art der baulichen Nutzung

MD Dorfgebiete

Maß der baulichen Nutzung

05 Geschossflächenzahl

03 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

I^L nur Garagen und eingeschossige landwirtschaftliche Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume zulässig

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

O offene Bauweise

hh nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

hh Haus-Hofbauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsberuhigte Straßenverkehrsflächen

Fußweg, öffentlich

Straßenbegleitgrün, öffentlich

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

landwirtschaftlicher Weg

Sonstige Planzeichen

St Ga Stellplätze / Garagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

anzupflanzende Bäume, Standort schematisch

Dachneigung

Firstrichtung

Sockelhöhe

bestehende Gebäude

20 KV Leitung als nachrichtliche Übernahme

Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

M. 1:1000

II. 1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 1.6.88 / 15.6.89/13.9.90

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 13.4.89 beschlossen.

3. Der Beschluß wurde am 12.5.89..... ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

4. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 19.8.88..... bis 3.10.88..... durchgeführt / lt. Stadtratsbeschluß vom nicht durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

5. Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 13.4.89..... angenommen.

6. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 12.5.89/31.7.90. in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -.

7. Dieser Plan lag in der Zeit vom 22.5.89/13.8.90. bis einschließlich 22.6.89/12.9.90. öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB). Während der Auslegungszeit gingen 2.1.1. Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 14.11.89 und 8.5.90/13.11.90 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 26.1.90 und 27.6.90/27.12.90 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

8. Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

Während des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen ein, die der Stadtrat am entschieden hat.

9. Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 13.11.90.....

Neustadt an der Weinstraße, den 21. Jan. 1991
STADTVERWALTUNG

Ohnesorge
Oberbürgermeister

III. Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.

357/Kas.-03-NW-0/La-4/88

Neustadt an der Weinstraße,
den 1.8. April 1991

Bezirksregierung Rheinhein-Pfalz

I.A.

(KRATZ)

IV. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausfertigt.



Neustadt an der Weinstraße, 29. April 1991
STADTVERWALTUNG

Ohnesorge
Oberbürgermeister

V. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 19.6.1991... unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, 19.6.1991
STADTVERWALTUNG

Ohnesorge
Oberbürgermeister

Ausfertigung siehe Rückseite



NEUSTADT an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan ERNST-UDET-STR. ORTSBEZIRK Lachen-Speyerdorf II. Änderung SATZUNG

gemäß §§ 2 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253)
in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom
14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie § 86 der Landesbauordnung für
Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307).

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches:

Im Norden: Südgrenze Lilienthalstraße Fl.-Nr. 9110/2 von der Westgrenze Fußweg Fl.-Nr. 9111/2 bis zur Ostgrenze Fl.-Nr. 9110/8.
Im Osten: Ostgrenze Fl.-Nr. 9110/8, Nordgrenze Fl.-Nr. 9109, 9106/2, 9105/7, Verlängerung der Nordgrenze Fl.-Nr. 9105/7 bis zum Schnitt mit der Ostgrenze Fl.-Nr. 9103/1, Ostgrenze Fl.-Nr. 9103/1 und 9103/2.
Im Süden: Achse Weg Fl.-Nr. 9092/8, Südgrenze der Fl.-Nr. 9000, 8999, 8998, 8997 und 8995, Westgrenze Fl.-Nr. 8995, Südgrenze Fl.-Nr. 8992/2 und 8737/1, Ost- und Südgrenze Fl.-Nr. 8740/3, Südgrenze Fl.-Nr. 8741/3 verlängert bis zum Schnitt mit der Westgrenze Fl.-Nr. 8742.
Im Westen: Westgrenze Fl.-Nr. 8742 verlängert bis zum Schnitt mit Nordgrenze Ernst-Udet-Straße Fl.-Nr. 9092/11, Nordgrenze und Westgrenze Ernst-Udet-Straße Fl.-Nr. 9092/11, West- und Nordgrenze Fl.-Nr. 8718/2, Nordgrenze Fl.-Nr. 8717/9, 8716/4 und 8713/2. Westgrenze Fußweg Fl.-Nr. 9111/2.